

RECHTSFRAGEN

Unfälle im Reitstall – wer haftet?

Schnell kann es passieren; ein Pferd verletzt sich an einem beschädigten Weidezaun oder an einer scharfen Metallkante in der Box. Es tritt in ein Metallstück, das sich in den Sand des Reithallenbodens verirrt hat. Oder es bekommt eine Kolik, nachdem seitens des Stalls verdorbenes Heu oder Kraftfutter verfüttert wurde. Erleidet ein Pferd durch solche Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Pensionsstall stehen, einen Schaden, so stellt sich schnell die Frage, ob nun der Reitanlagenbetreiber für diesen Schaden - z.B. für die anfallenden Tierarztkosten - aufzukommen hat.

Pflichten des Stallbetreibers

In dem typischen Einstallvertrag sind meistens nur die naheliegenden Pflichten des Stallbetreibers geregelt: Er hat für die Unterkunft, die Fütterung und oftmals für weitere Bereiche der Versorgung des Pferdes zu sorgen. Außerdem hat er die Reitanlage zur Nutzung für die Einstaller zur Verfügung zu stellen. Was selten im Vertrag festgehalten wird: Den Stallbetreiber trifft auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Pferde auf der Reitanlage

ten. Hat der Stallbetreiber überhaupt eine seiner Pflichten verletzt? Wenn ja, geschah dies, weil er die erforderliche Sorgfalt nicht angewandt hatte?

Zu den wesentlichen Pflichten des Stallbetreibers gehört in jedem Fall die Wartung der Reitanlage, für deren Nutzung die Einstaller schließlich auch bezahlen. Die regelmäßige Kontrolle und Reparatur von Boxen, Stallgassen, Führanlage, Paddock- und Weidezäunen, Weiden und den anderen Bereichen der Anlage oder auch die Ausstattung der Reithalle mit „reitauglichem“ Untergrund darf also vom Stallbetreiber erwartet werden. Verletzt sich ein Pferd nun also an einer hervorstehenden Metallkante an der Boxenwand, bekommt es einen Stromschlag wegen freiliegender Elektroleitungen oder gönnt es sich ein paar Giftpflanzen auf der Weide, so kann dem Reitanlagenbetreiber in der Regel eine Sorgfaltspflichtverletzung nachgewiesen werden. Er haftet also. Das Gleiche gilt, wenn sich das Pferd aufgrund eines qualitativ schlechten Hallenbodens verletzt; zum Beispiel wegen Steinen im Boden. Schwieriger wird es in Fällen, in denen man auch dem Reithallenbetrei-

Sorgloses Verhalten seiner Angestellten muss sich der Stallbetreiber übrigens immer anrechnen lassen. Er kann nicht argumentieren, er persönlich habe damit doch gar nichts zu tun.

Streitpunkt Haftungsausschluss in Einstallverträgen

Häufigen Anlass zu Streitigkeiten bieten Haftungsausschlüsse in Einstallverträgen. Hier gibt es zum einen solche Regelungen, nach denen der Stallbetreiber gar keine Haftung für Schäden übernimmt. Solche pauschalen Haftungsausschlüsse sind aber unwirksam, wenn sie in formularartigen Verträgen genutzt werden, die der Stallbetreiber regelmäßig für alle Einstaller benutzt. Solche „Formularverträge“ unterliegen nämlich strengen Anforderungen und dürfen den Vertragspartner -hier den Einstaller- nicht zu sehr benachteiligen. Der Haftungsausschluss greift dann also nicht. Der Stallbetreiber haftet also nach wie vor für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit.

Schwieriger wird es aber, wenn der Stallbetreiber laut Vertrag „nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit“ haftet. Übersetzt heißt dies: Er ist bereit, für besonders grobe Sorgfaltspflichtverletzungen (Fallgruppe: „Das hätte nie geschehen dürfen“) einzutreten, nicht aber für Leichtere (Fallgruppe: „Das kann ja mal geschehen“). Ein solcher, nicht ganz so „kompromissloser“ Haftungsausschluss wird von manchen Gerichten als wirksam angesehen, was natürlich heftige Debatten darüber mit sich bringt, ob dem Stallbetreiber im Einzelfall nun „grobe“ oder „einfache“ Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Diese Debatte hat das Landgericht Kiel im Jahre 2008 aber anhand eines aufsehenerregenden Falls für unnötig erklärt: Die damalige Klägerin hatte ihr Pferd in einem Pensionsstall untergestellt und mit dem Stallbetreiber einen oben beschriebenen Formularvertrag abgeschlossen. Auch dort wurde vereinbart, dass der Stallbetreiber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften müsse. Das Pferd wurde in einer Paddockbox untergebracht. Der Paddock war mit einem Elektrozaun eingezäunt. In der Nähe des Paddocks befand sich ein Hofplatz auf dem sich ein stillgelegter, etwa 4 Meter tiefer Brunnen-schacht mit einem Durchmesser von etwa 1,5 Metern befand. Der Schacht war ebenerdig unter anderem mit einer Holzkonstruktion, zwei T-Trägern aus Stahl und Wellblechplatten „abgesichert“. Es kam, wie es kommen musste: Eines Nachts brach das Pferd aus ungeklärter Ursache aus seinem Paddock aus, gelangte auf den Hofplatz und stürzte in den



Auch die Wartung der Weidezäune fällt unter die Sorgfaltspflichten des Stallbetreibers.

keinen Gefahren ausgesetzt sind. Diese Pflicht besteht immer; egal, ob sie im Vertrag genannt wird oder nicht. Und im Bürgerlichen Gesetzbuch findet sich dann in § 276 BGB die ergänzende Information: Wer seinen Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, der haftet. Fahrlässig handelt dabei derjenige, der „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.“

Und mit diesen Informationen gerüstet, lässt sich zwischen Stallbetreiber und Pferde-eigentümer dann im Einzelfall munter strei-

ber zu Gute halten muss, dass er sich „ja nicht um alles kümmern kann“. Tritt ein Pferd beispielsweise in einen Nagel im Reithallensand, welcher vom Hufeisen eines anderen Pferdes dorthin gelangt war, so wird der Reithallenbetreiber wohl erfolgreich argumentieren können, dass ja nun nicht von ihm erwartet werden könne, täglich den Hallensand zu „durchkämmen“ und ihm daher keine Sorgfaltspflichtverletzung und damit auch keine Fahrlässigkeit nachgesagt werden kann. Im Einzelfall ist also gute Argumentation gefragt.

Brunnenschacht, wo es die weitere Nacht –glücklicher Weise mit dem Kopf nach oben- in einer sitzähnlichen Stellung in der Tiefe fest steckte. Nach den Bergungsarbeiten durch Feuerwehr und Tierärztin am nächsten Morgen erlag es seinen schweren Verletzungen. Die Klägerin machte Schadensersatz in Höhe des Wertes des Tieres und der angefallenen Tierarzkosten gegenüber dem Stallbetreiber geltend und argumentierte, der Brunnenschacht sei nicht richtig gesichert gewesen. Man müsse schließlich immer damit rechnen, dass ein Pferd auch einmal ausbrechen könne. Der Stallbetreiber hielt dem entgegen, dass der Brunnenschacht derart abgesichert war, dass der Vorfall außerhalb jeder Lebenswahrscheinlichkeit lag. Er habe also alle notwendigen Sicherheitsvorschriften beachtet und ihm sei keine Verletzung seiner Sorgfaltspflicht und damit keine Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Das Gericht verurteilte den Stallbetreiber zur Zahlung des Schadensersatzes und argumentierte: Dass der Brunnen nicht ausreichend abgesichert gewesen war, habe sich ganz eindeutig daran gezeigt, dass das Pferd dort hineinstürzen konnte. Die Frage, welche Art von Fahrlässigkeit vorgelegen habe, sei dabei dann aber unerheblich. Denn in Verträgen über die Einstellung von Pferden sei jede Art von Haftungsausschluss unwirksam. Das Gericht begründete dies damit, dass bei einem Pferdepenionsvertrag das Wohlergehen der Pferde derart im Vordergrund stehe, dass es gerade den Vertragszweck ausmache. Der Vertragspartner -der Einstaller- dürfe daher auf die Erfüllung dieser Pflicht zur Sorge um das Wohlergehen der Pferde vertrauen. Aus diesem Grund dürfe die Haftung bei Verletzung der Fürsorgepflicht nicht durch Haftungsausschlüsse eingegrenzt werden.

Sonderfall: Produkthaftung

Nun gibt es aber auch Vorkommnisse, bei denen man zwar wiederum geneigt sein mag, erst einmal den Stallbetreiber in Anspruch zu nehmen, das Übel bei genauerer

Betrachtung aber nicht aus dessen Verantwortungsbereich stammt und man ihm daher auch keinen Vorwurf machen kann. Veranschaulicht werden kann dies an jenen immer mal wieder vorkommenden Fällen, an denen Pferde aufgrund zugekaufter und vergifteter Futtermittel beispielsweise an Botulismus sterben. Verursacht wird Botulismus durch ein Bakterium, welches zum Beispiel über Kadaver von Kleintieren in Silage oder Heu gelangen kann. Von dem Stallbetreiber darf im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht erwartet werden, dass er das Futter grob sichtet und auf Unreinheiten überprüft. Da das Bakterium aber durch Sichtproben nicht zu erkennen ist, kann es vom Stallbetreiber mit zumutbaren Mitteln gar nicht entdeckt werden. Für eine Vergiftung der Pferde mit dem Bakterium ist er also nicht verantwortlich und haftet daher nicht. Damit der Pferdeeigentümer auch in solchen Fällen nicht auf seinem Schaden sitzen bleibt, kann er sich aber an den Hersteller des schadensursächlichen Produkts, hier also den Futtermittelhersteller, wenden. Mit diesem hat der Pferdeeigentümer zwar keinen eigenen Vertrag geschlossen, aus welchem er unmittelbar Ansprüche herleiten könnte. Der Pferdehalter kann sich aber auf eine Haftung des Futtermittelherstellers nach dem Produkthaftungsgesetz berufen. Und der Vorteil dabei ist: Nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Hersteller –abgesehen von wenigen im Gesetz geregelten Ausnahmen- unabhängig von einem Verschulden. Das bedeutet, er kann sich –anders als der Stallbetreiber- nicht darauf berufen, dass die Bakterien nicht erkennbar waren. Einziger Nachteil des Produkthaftungsgesetzes: Es gilt nur für Schäden an „Sachen“, die „für den privaten Gebrauch“ bestimmt sind. Es profitieren also nur die Eigentümer von zu privaten Zwecken gehaltenen Pferden. Eigentümer von Pferden, die zu kommerziellen Zwecken gehalten werden (Zuchtpferde, Schulpferde, etc.) können aber noch über einen anderen Weg an den Hersteller fehlerhafter



RECHTSANWÄLTE FÜR PFERDERECHT
www.pferd-und-anwalt.de

DR. GRAUE DR. VISSER C. LIETKE
47058 Duisburg · Lutherstr. 14 · Tel.: 0203 / 300 45-0

HAAS & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Sternstraße 65, 40479 Düsseldorf, Tel. 02 11 / 49 14 00
info@horse-law.de · www.horse-law.de

Ihr Ansprechpartner: Rechtsanwalt Andreas Haas

ROTHER

RECHTSANWÄLTE

Wir beraten Sie bei Rechtsproblemen im Pferderecht:

Kaufverträge, Gewährleistungsfragen, Tierhalterhaftpflicht, Tierarzthaftung etc.

Ihr Ansprechpartner: Rechtsanwalt Stephan Wellmann

53173 Bonn
Königsplatz 23
Tel.: 02 28 / 36 69 40
Fax: 02 28 / 36 69 41

E-Mail: wellmann@kanzlei-rother.de
Internet: www.kanzlei-rother.de

RECHTSANWÄLTE

GATERMANN SIMONS & PARTNER



Rechtsanwalt
Manfred Gatermann



Rechtsanwalt
Nikolaus Simons
Turnierrichter bis Klasse S



Pferderecht – wir helfen bei allen Fragen

Klevert Straße 14, 46509 Xanten
Am Wasserturm 5, 40668 Meerbusch
Tel. +49 (0) 2801 71510 · www.gs-xanten.de



Der Stallbetreiber ist für die Wartung der Reitanlage zuständig – und damit auch für einen „reittechnischen“ Untergrund.

Produkte gelangen; sie können sich auf die gesetzliche Haftung des Herstellers aus § 823 BGB berufen. Diese Norm verlangt allerdings wieder ein Verschulden des Herstellers am Mangel des Produktes. Der Einzelfall muss

also genau untersucht und ein Verschulden oder Nichtverschulden bewiesen werden können.

Die Beweislast

Nur selten besteht Einigkeit zwischen den Parteien bei der Abwicklung von Haftungsfällen. Entscheidend ist dann, ob die streitigen Faktoren bewiesen werden können und wer sie überhaupt beweisen muss: In einem Rechtsstreit gegen den Pensionsstallbetreiber muss der Pferdeigentümer erst einmal nachweisen, dass ihm überhaupt ein Schaden entstanden ist und dass dieser durch eine bestimmte Begebenheit auf der Reitanlage verursacht wurde. Um sich erfolgreich gegen Schadensersatzansprüche verteidigen zu können, muss der Stallbetreiber seinerseits nachweisen können, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat, also allen Sorgfaltsanforderungen nachgekommen ist. Er sollte also konkret aufzeigen können, welche Maßnahmen er zur Sicherheit der Pferde vorgenommen hatte. Auch in Rechtsstreit-

tigkeiten gegen Produkthersteller – dies müssen ja nicht immer Futtermittelhersteller sein – muss der Pferdeigentümer die Fehlerhaftigkeit des Produkts, den ihm entstandenen Schaden und den Ursachenzusammenhang zwischen Beidem nachweisen. Bei einer Inanspruchnahme nach

§ 823 BGB muss der Pferdeigentümer zusätzlich das Verschulden des Herstellers nachweisen können. Wenn dies

für den Eigentümer des Pferdes im Einzelfall zu schwierig ist, etwa weil er keine Einblicke in die Produktionsabläufe des Herstellers hat, dann kann das Gericht aber eine so genannte Beweislastumkehr anordnen. Dann muss der Hersteller darlegen, warum ihm keine Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen ist.

RECHTSANWÄLTIN ANKE KÖTTER

DIE RRP-EXPERTIN

Rechtsanwältin Anke Kötter absolvierte ihr Studium der Rechtswissenschaften in Bochum, Münster und Madrid. Selbst aktive Reiterin, hat sie bereits während des Referendariats in Münster ihre juristische Ausbildung unter anderem auf das Pferdrecht fokussiert. Gemeinsam mit drei Kollegen ist sie heute in der Anwalts-gemeinschaft Kötter-Stelzer-Okcu in Essen tätig und beschäftigt sich auch dort schwerpunktmäßig mit dem Pferdrecht. Daneben erstellt sie für verschiedene Fachzeitschriften juristische Beiträge mit Bezug zum Pferdesport.

Infos: www.reitsport-recht.de



MÜNSTER

FN-Tagungen

Im Rahmen der FN-Tagungen in Münster hat die Mitgliederversammlung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) Breido Graf zu Rantzau (Breitenburg) das Vertrauen ausgesprochen und für weitere vier Jahre als Präsident bestätigt.

Wiedergewählt wurde auch Theo Leuchten (Ratingen). Als einer von drei Vize-Präsidenten vertritt er im FN-Präsidium den Bereich Zucht. Neuer Vize-Präsident für den Bereich Sport ist Axel Milkau (Braunschweig). Der 50-jährige Unternehmer, Vorsitzender des Pferdesportverbands Hannover und Veranstalter der Löwen Classics in Braunschweig wurde am Tag zuvor bereits zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands Sport der FN und des Deutschen Olympiade Komitees (DOKR) gewählt. Für den Bereich Persönliche

Mitglieder wurde der neue PM-Vorsitzende Dieter Medow (63, Hamburg), Vorsitzender des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein, ins Präsidium berufen.

Neu ins Präsidium gewählt wurde außerdem der baden-württembergische Landesverbandspräsident Gerhard Ziegler. Der 60-jährige Wirtschaftsprüfer aus Ditzingen vertritt die Interessen der AG Landesverbände. Als weiteres Mitglied für den Bereich Zucht wählte die FN-Mitgliederversammlung die 57-jährige Vorsitzende des Trakehner Zuchtverbandes, Petra Wilm (Tasdorf).

Für eine weitere Legislaturperiode wiedergewählt wurden Karl-Heinz Groß (Saarbrücken) als Finanzkurator, Gisela Hinnemann (Voerde) für das Ressort Breitensport, Madeleine Winter-

Schulze (Wedemark) für die Belange des Spitzensports sowie Bundesjugendwartin Heidi van Thiel (Essen). Als weitere Mitglieder wählte die Versammlung Hans-Peter Schmidt (Nürnberg) und Rudolph Erbprinz von Croy (Dülmen) ins Präsidium. Als kooptierte Mitglieder gehören weiterhin auch Peter Hofmann (Mannheim) als Interessensvertreter der Turnierveranstalter sowie Jürgen Laue (Gerbstedt) als Repräsentant der Ostverbände dem Präsidium an.

Die neu geschaffene Position der Tierschutz-Beauftragten im Präsidium bekleidet künftig Dr. Christiane Müller (54, Trenthorst). Die gebürtige Westfälin studierte Agrarwissenschaften an der Georg-August-Universität in Göttingen und ist als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständi-

ge für Pferdehaltung, -zucht und -sport tätig. Sie ist Mitglied im FN-Tierschutzbeirat, in der Prüfungskommission FN-Kennzeichnung und seit Jahren Jurymitglied im FN-Wettbewerb „Unser Stall soll besser werden“.

Nicht mehr zur Wahl stellten sich Friedrich Witte (Burscheid), Ruth Klimke (Münster) sowie Gustav Meyer zu Hartum (Herford). Allen drei wurde die FN-Ehrenmitgliedschaft verliehen, ebenso wie der 96-jährigen Ausbilder-Legende Paul Stecken (Münster).

APO 2014 verabschiedet

Ein komplett überarbeitetes Abzeichensystem, ein Mentorensystem für Ausbilder und flexiblere Wege ins Richteramt: die neue Ausbildungs-Prüfungs-Ordnung (APO), die Anfang Mai in Münster bei